



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 01.06.2016

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	13.06.2016	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef(Sieg)	1
1.2	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	2
1.3	Finanzielle Unterstützung der Hennefer Jugendfeuerwehr; Antrag der SPD-Fraktion vom 29.02.2016	3
1.4	Antrag des ADFC "Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße" vom 25.02.2016	4
2	Anfragen	
2.1	Breitbandausbau in Hennef; Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.04.2016	5
3	Mitteilungen	
3.1	Antrag der Volksabstimmung vom 31.03.2016 zum Thema "Bundesverkehrswegeplan"	6
3.2	Schließung der Bankfiliale in Happerschoß; Schreiben der SPD Fraktion vom 31.03.2016	7
3.3	Sachstand Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft; Antrag der CDU-Fraktion vom 21.09.2015 und E-Mail von Herrn Dahm (SPD-Fraktion) vom 16.02.2016	8
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0568
Datum: 10.05.2016

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich
Rat	27.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef(Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Begründung

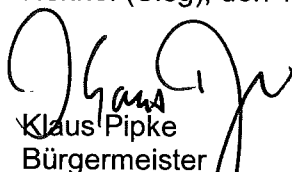
Die o. g. Satzung ist seit der Euromstellung im Jahr 2001 nicht mehr angepasst worden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 ist angeregt worden, die Gebühren zu erhöhen.

Die Gebühren werden nach mehr als 15 Jahren – auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen – moderat angepasst.

Außerdem ist die Satzung formal aktualisiert worden.

Hennef (Sieg), den 10.05.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

**Vergleich alte Regelung/ neue Regelung
Gebührensatzung**

Alte Regelung

Neue Regelung

Gebührentarif	Gebührentarif
zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 18.09.2001	zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2016
<u>I a) Fahrgeschäfte:</u> Autoskooter, Miniskooter Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte Karussells u. ä. Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln <u>b) Verlosungen und Ausspielungen:</u> Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u. ä. Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u. ä. Unterhaltungs-Automatenwagen ohne Gewinnmöglichkeiten Schießhallen <u>c) Verkaufsstände:</u> Getränkestände Imbissstände Speiseeis Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren Textilien	<u>I a) Fahrgeschäfte:</u> Autoskooter, Miniskooter Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte Karussells u. ä. Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln <u>b) Verlosungen und Ausspielungen:</u> Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u. ä. Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u. ä. Unterhaltungs-Automatenwagen ohne Gewinnmöglichkeiten Schießhallen <u>c) Verkaufsstände:</u> Getränkestände Imbissstände Speiseeis Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren Textilien
€/qm	€/qm
= 0,50	= 1,00
= 0,50	= 1,00
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50
= 2,50	= 3,00
= 2,50	= 3,00
= 2,50	= 3,00
= 0,75	= 1,50
= 0,75	= 1,50

<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und ohne Darbietungen</u>	=	0,75	<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und ohne Darbietungen</u>	=	1,50
<u>II Zirkusveranstaltungen u. ä. schaustellerische Darbietungen</u>	=	0,50	<u>II Zirkusveranstaltungen u. ä. schaustellerische Darbietungen</u>	=	1,00
<u>III Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art</u>	=	0,75	<u>III Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art</u>	=	1,50
<u>IV Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	=	0,50	<u>IV Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	=	1,00

**Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher
Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie
die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1996 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erlaubnis, Aufsicht**

1. Die Benutzung eines öffentlichen Platzes für die in § 5 genannten Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters -Ordnungsamt- zulässig.
2. Der Standplatz wird vom Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) zugewiesen, das auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überwacht. Ein anderer als der zugewiesene Platz darf nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze bleiben unberührt.

**§ 2
Marktstände**

1. Die Marktstände müssen den Vorschriften der Hygieneverordnung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Sie sind nach Maßgabe der Marktordnung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
3. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
4. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren und Belästigungen auftreten.
5. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ordnung auf dem Markt

1. Der Erlaubnisinhaber ist für Sauberkeit und Ordnung auf dem ihm zugewiesenen Platz verantwortlich. Der Unternehmer hat Abfälle aller Art, die während der Veranstaltung entstehen, beim Verlassen des Standplatzes an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen.
2. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Sauberkeit und Ordnung nicht nach, so kann die Stadt Hennef (Sieg) den Platz auf seine Kosten säubern lassen.

§ 4

Haftung

1. Die Stadt Hennef (Sieg) übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
3. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

§ 5

Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Marktes werden Marktstandsgebühren erhoben.
Gebühren werden erhoben für:

- a) Kirmesveranstaltungen,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art,
- d) sonstige Veranstaltungen

auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt Hennef (Sieg) zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Gebühr

1. Marktstandgebühren nach den Gebührensätzen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif festgelegt sind, werden für alle in § 5 bezeichneten Veranstaltungen erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist der vom Unternehmer für sein Geschäft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern. Teile eines Quadratmeters werden jeweils auf ganze Quadratmeter aufgerundet oder abgerundet. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Unternehmer die Grundfläche anzugeben.
3. Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder derjenige, der eine Erlaubnis erhalten hat, den Standplatz aber nicht in Anspruch nimmt.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird spätestens einen Monat nach Erlaubniserteilung fällig und ist der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.
2. In der Gebühr sind die Kosten für Wasserverbrauch, Stromanschluss, Stromverbrauch, Toilettenwagen und anderer entstehender Nebenkosten nicht enthalten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
4. Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. November 2001 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2016

	€/m
I <u>a) Fahrgeschäfte:</u>	
Autoskooter, Miniskooter	= 1,00
Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte	= 1,00
Karussells u. ä.	= 1,50
Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln	= 1,50
<u>b) Verlosungen und Ausspielungen:</u>	
Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u. ä.	= 1,50
Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u. ä.	= 1,50
Unterhaltungs-Automatenwagen ohne Gewinn- möglichkeiten	= 1,50
Schießhallen	= 1,50
<u>c) Verkaufsstände:</u>	
Getränkestände	= 3,00
Imbissstände	= 3,00
Speiseeis	= 3,00
Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren	= 1,50
Textilien	= 1,50
<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und ohne Darbietungen</u>	= 1,50
II <u>Zirkusveranstaltungen u. ä. schaustellerische Darbietungen</u>	= 1,00
III <u>Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art</u>	= 1,50
IV <u>Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	= 1,00



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0570
Datum: 11.05.2016

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich
Rat	27.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Begründung

Die o. g. Satzung ist seit der Euroumstellung im Jahr 2001 nicht mehr angepasst worden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 ist angeregt worden, die Gebühren zu erhöhen. Die Mindestgebühr (§ 9 Abs. 2) wurde von 7,50 € auf 20 € erhöht. Die übrigen Gebühren wurden bis auf die Tarifstelle 8 um 1 € erhöht. Bei Tarifstelle 8 erfolgte eine Erhöhung um 3 € bzw. 4 €. Die Gebühren werden nach mehr als 15 Jahren – auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen – moderat angepasst. Außerdem ist die Satzung formal aktualisiert worden.

Hennef (Sieg), den 11.05.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Vergleich alte Regelung/ neue Regelung
Gebührensatzung

Alte Regelung

Neue Regelung

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung:			Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung:		
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr	Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 1,50 €	1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 2,50 €
2	Abfallcontainer je angef. Woche	5,00 €	2	Abfallcontainer je angef. Woche	6,00 €
3	Kommerzielle Werbestände oder Werbeanlagen ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 5,00 €	3	Kommerzielle Werbestände oder Werbeanlagen ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 6,00 €
4	mit Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 7,50 €		mit Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 8,50 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 3,00 €	4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 4,00 €
5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslökalen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 3,00 €	5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslökalen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 4,00 €
6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 8,50 €	6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 9,50 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 3,00 €	7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. 4,00 €
8	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) je Monat PKW LKW Wohnwagenanhänger	61,00 € 82,00 € 41,00 €	8	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) je Monat PKW LKW Wohnwagenanhänger	65,00 € 85,00 € 45,00 €
9	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial täglich	5,00 €	9	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial täglich	6,00 €

10	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche Mindestgebühr	mtl. 3,00 € 7,50 €	10	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche Mindestgebühr	mtl. 4,00 € 20,00 €
----	---	--------------------------	----	---	---------------------------

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 27.06.2016**

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Stadt Hennef (Sieg) findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hennef (Sieg). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 3 Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen.

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Werbeanlagen, die aus Anlass von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 **Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Hennef (Sieg) gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Ausübung der Sondernutzung nicht begonnen werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Hennef (Sieg) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef (Sieg) oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Hennef (Sieg) freizustellen.

§ 9 **Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20 €.

§ 10

Gebührenbefreiung

(1.) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;

b) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;

c) für Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2.) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3.) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer.

c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. November 2001 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung		Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	2,50 €
2	Abfallcontainer je angef. Woche		6,00 €
3	Kommerzielle Werbestände oder Werbeanlagen ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	6,00 €
	mit Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	8,50 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	9,50 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
8	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) je Monat PKW LKW Wohnwagenanhänger		65,00 € 85,00 € 45,00 €
9	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial	täglich	6,00 €
10	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0667
Datum: 01.06.2016

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Finanzielle Unterstützung der Hennefer Jugendfeuerwehr

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, - Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion zu vertragen und im Rahmen der Haushaltsberatungen zu behandeln.

Begründung

Das Gesamtkonzept entsteht in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Feuerwehr und soll im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgestellt werden.

Hennef (Sieg), den 01.06.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage:
Antrag der SPD-Fraktion

E = 29.02.2016

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

1/3

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 29.02.2016

Antrag: Finanzielle Unterstützung der Hennefer Jugendfeuerwehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung des folgenden Antrags im zuständigen Fachausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine stärkere Unterstützung der Jugendfeuerwehr in Hennef zu erstellen und zu ermitteln, welche finanziellen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden müssten, um die unten beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass die engagierten Freiwilligen für die Feuerwehr fast ausschließlich aus der Nachwuchs- und Jugendförderung gewonnen werden. Wenn die Stadt Hennef auch zukünftig sicherstellen möchte, dass die freiwillige Feuerwehr genügend Personal für ihre Arbeit hat, gilt es, diese Nachwuchsförderung seitens der Stadt zu stärken. Das Interesse an der Jugendfeuerwehr ist weiterhin hoch, jedoch bedarf es motivierter BetreuerInnen, die diese Gruppen leiten und die Jugendlichen so an das Wirken in der Feuerwehr heranzuführen.

Aufgrund der Finanzsituation der Stadt sollte der erste Schritt sein, diese freiwilligen BetreuerInnen zu stärken, da die Bereitstellung von hauptamtlichen Stellen den Haushalt weit stärker belasten würde. Die Verwaltung soll dem zuständigen Ausschuss darlegen, welche Aufwandsentschädigungen den BetreuerInnen zurzeit gezahlt werden und welche Kosten auf den städtischen Haushalt zukämen, wenn diese Aufwandsentschädigungen angehoben würden.

Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung um Prüfung weiterer Vergünstigungen, die die ehrenamtliche Arbeit in der Jugendfeuerwehr attraktiver machen, den städtischen Haushalt aber nur wenig belasten. Hier schlagen wir z.B. das Ausstellen von Parkausweisen für die Freiwilligen vor, sodass sie Parkplätze im Zentrum kostenfrei nutzen könnten.

Außerdem beantragen wir, dass im nächsten Haushalt ein Budget für die Jugendfeuerwehr vorgesehen wird, aus dem gemeinsame Aktivitäten (Ausflüge etc.) der Gruppen finanziert werden können. Als Gegenfinanzierung verweisen wir auf den Antrag der Juso-AG vom 25.1.2016

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684

(Werbeflächen am Parkhaus für soziale Zwecke vermarkten). Sollten sich hier keine Mittel erwirtschaften lassen, schlagen wir die Reduzierung des Budgets zur „Förderung von Traditionen des Gemeinschaftswesens“ vor, das seit Jahren kaum abgerufen wird (2015 nur 450€ von 4.000€). Hier ließe sich das Budget zwischen beiden Zwecken aufteilen, ohne die Ausgaben für freiwillige Leistungen zu erhöhen.

Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für Betreuerinnen und Betreuer ohne spezielle pädagogische Ausbildung nicht immer einfach ist, bitten wir die Verwaltung, darzustellen, ob seitens des Jugendamtes Unterstützung für die BetreuerInnen geboten werden kann, z.B. in Form von Schulungen oder Beratung in Einzelfällen. Da sich die Stadt erfreulicherweise das Thema Inklusion auf die Fahnen geschrieben hat, wäre auch an dieser Stelle ggfs. ein Unterstützungsbedarf, um auch Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf ein Mitwirken in der Jugendfeuerwehr zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Wir bitten darum, dass die Verantwortlichen der Feuerwehr in die Beratungen einbezogen werden. Uns allen sollte klar sein, dass wir auch in Zeiten leerer Kassen die Nachwuchsförderung stärken müssen. Sollten irgendwann nicht mehr genug Freiwillige für eine freiwillige Feuerwehr in Hennef gefunden werden, kämen wesentlich höherer Kosten auf den städtischen Haushalt zu.

Dieser Antrag ist unabhängig von unserem Antrag bezüglich einer Kinderfeuerwehr zu verstehen. Auch diese lässt sich schließlich nur realisieren, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0506
Datum: 24.03.2016

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Antrag des ADFC "Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße" vom 25.02.2016

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Antrages des ADFC zum Thema „Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße“ vom 25.02.2016 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Antrag des ADFC vom 25.02.2016 zum Thema „Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 24.03.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



Ortsgruppe Hennef

AG Fahrradfreundliches Hennef

Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

25. Februar 2016

bei dem „Runden Tisch Radfahren in Hennef“ mit der Beteiligung von Politik, Geschäftswelt und Stadtverwaltung am 12. 8. 15 wurde das ADFC-Rad-Memorandum der Ortsgruppe Hennef vom Juli 2015 vorgestellt und diskutiert. Zur weiteren Behandlung dieser Thematik kam man überein, die interfraktionelle Arbeitsgruppe „AG Fahrradfreundliches Hennef“ zu gründen. Diese hat am 18. Februar 2016 ihre dritte Sitzung abgehalten.

Die Arbeitsgruppe behandelte dabei weitere Themen des Radmemorandums, so dass konkrete Umsetzungsvorschläge und Projektideen vorliegen.

Um die Gefahren für Radfahrer im Hennefer Stadtgebiet zu reduzieren, hat die Arbeitsgruppe am 18. 2. 16 einvernehmlich folgenden Antrag beschlossen:

Die AG beantragt die Realisierung von Maßnahmen, um die Benutzung der Frankfurter Straße im Zentrumsbereich für Radfahrer attraktiv und sicher zu gestalten. Radfahrern soll jedoch die Benutzung der Bürgersteige jedoch erlaubt bleiben. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h (Fritz-Jacobi-Straße bis Warther Kreisel), das Anlegen von Radfahrer-Schutzstreifen (Fritz-Jacobi-Straße bis Kaiserstraße und Alte Ladestraße bis Warther Kreisel), teilweise einseitig oder alternierend, sowie das Anbringen von Rad-Piktogrammen mitten auf den Fahrbahnen zwischen Kaiserstraße und Alte Ladestraße, könnten das gefahrlose Befahren der Frankfurter Straße für Radfahrer ermöglichen. Im Mittelteil zwischen Kaiserstraße und Alte Ladestraße sollen sich Radfahrer gemeinsam mit den PKW-Fahrern als gleichberechtigte Teilnehmer des fließenden Verkehrs die Fahrbahnen teilen. Dies war bereits Gegenstand der ursprünglichen Projektplanung 1987. Bei einer Umstellung soll diese durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Straßenbanner, Flyer, Presse) unterstützt werden.

Vor der Umsetzung wäre die Genehmigungsfähigkeit der vorgeschlagenen und ggf. auch anderer Maßnahmen zu prüfen.

Im Namen der AG Fahrradfreundliches Hennef bitte ich Sie, den Tagesordnungspunkt „Rad- und fußgängerfreundliche Lösung für die Frankfurter Straße“ für eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. van Riesen

Im Namen der AG Fahrradfreundliches Hennef

Der Sprecher
ADFC-Ortsgruppe Hennef

Anlage

Mitglieder Arbeitsgruppe Fahrradfreundliches Hennef

ADFC	Dr. van Riesen, Sigurd
ADFC	Wilke, Ulrich
CDU	Ehrenberg, Peter
CITO	Schmitz
FDP	Binder, Hans
Grüne/Bd. 90	Klee, Andreas
JU	Templin, Sebastian
Linke	Krey, Detlef
SPD	Dahm, Mario
Stadtmarketing	Opdenhoff, Jürgen
Unabhängige	Janser, Hans
Werbegemeinschaft	Schmitz, Ricarda
Beratend	
Stadt Hennef	Wittmer, Gertraud
Stadt Hennef	Münch, Birgitt
Stadt Hennef	Oppermann, Johannes

Frey, Monika

E: 10.05.2016

Von: Frey, Monika
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2016 10:14
An: Hombuecher, Svenja
Betreff: WG: Frankfurter Straße- attraktiv und sicher für Radfahrer
Anlagen: BILD1606.JPG; IMG_1099.JPG

Von: Dr. van Riesen [<mailto:Info@dr-van-riesen.de>]
Gesendet: Montag, 9. Mai 2016 22:10
An: Frey, Monika
Betreff: Fw: Frankfurter Straße- attraktiv und sicher für Radfahrer

Sehr geehrte Frau Frey,

Ihnen zur Kenntnisnahme und z.W..

Freundliche Grüße

S. van Riesen

From: Dr. van Riesen
Sent: Sunday, May 8, 2016 11:01 PM
To: Bürgermeister Pipke ; Erster Beigeordneter Walter ; Klaus Barth ; Stentzel ; Gertraud Wittmer ; Karl-Heinz Nentwig ; Ralf Offergeld CDU
Subject: Frankfurter Straße- attraktiv und sicher für Radfahrer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem die Arbeitsgruppe "Fahrradfreundliches Hennef" am 18.2.16 die Realisierung von
Maßnahmen beantragt hat, die die Benutzung der Frankfurter Straße für Radfahrer
attraktiv und sicher machen, soll darüber am 22.6.16 im Planungsausschuss beraten werden.
Da vom Autofahrer der Radfahrer auf der Fahrbahn immer noch als ärgerlich empfunden wird,
sollte durch Appelle das gegenseitige Verständnis erhöht, durch optische Bremsen die
Geschwindigkeit verringert und durch einseitige bzw. beidseitige Radschutzstreifen die
Sicherheit erhöht werden.

Da die mittlere Geschwindigkeit von ca. 38 km/h von einzelnen Fahrzeugen weit überschritten
wird, sollte man bei den Behörden eine Tempobeschränkung auf 30 km/h beantragen.

Zu den erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen:

- a. Mit Bannern und Plakaten kann schon jetzt um das gegenseitige Verständnis geworben werden:
oben Logo (ansprechend wie bei Flughafen Köln-Bonn) PKW und Fahrrad; darunter als Text

WIR SIND PARTNER oder **WIR HABEN RESPEKT.**

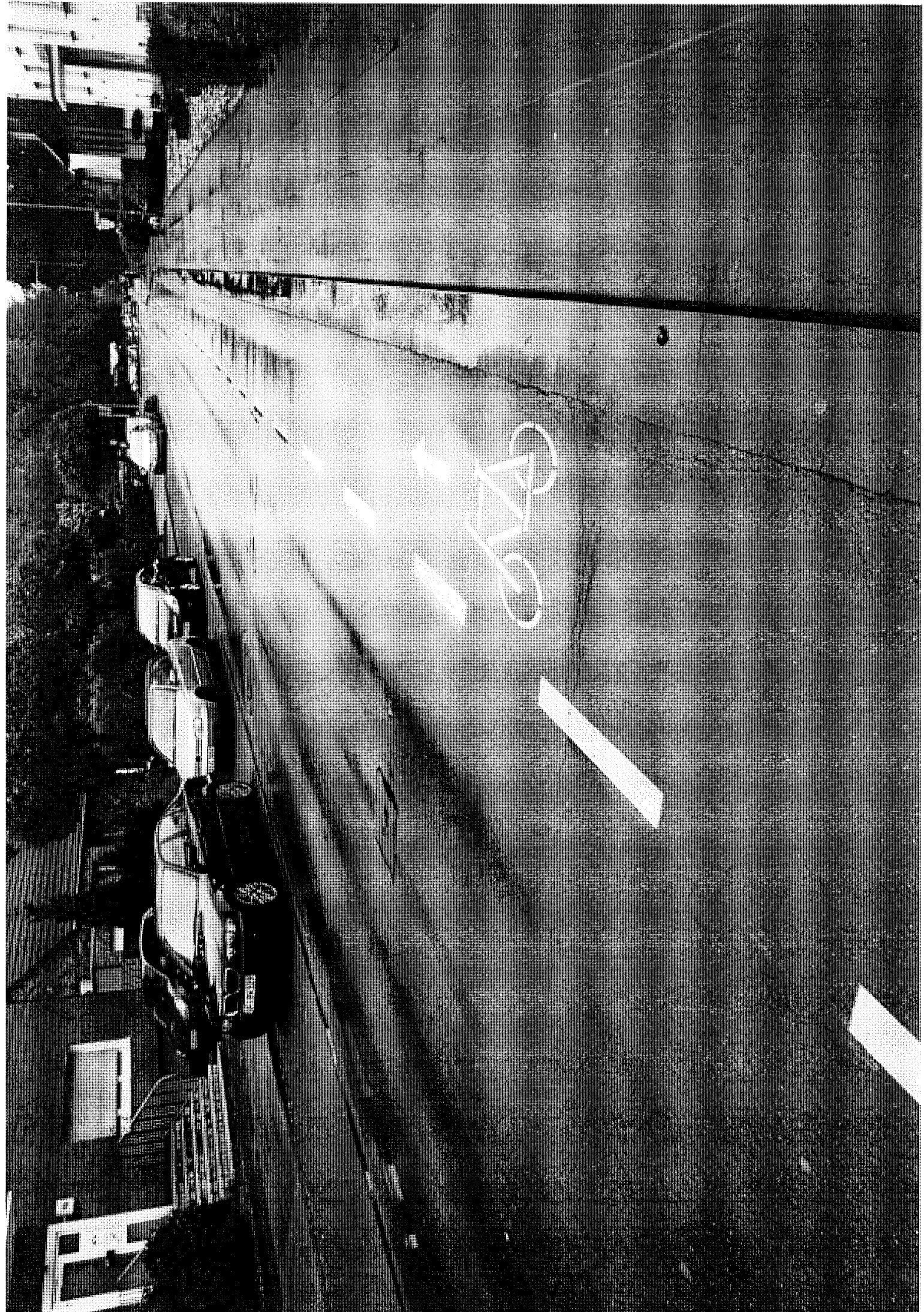
- b. Durch Quermarkierungen kann man auf der Fahrbahn optische Bremsen erzeugen, die den Verkehr verlangsamen (z.B. wie in der Luise- und Kaiserstr. in Siegburg -siehe Bild). Sicherlich können auch an verschiedenen Stellen auf der Fahrbahn Gefahrzeichen markiert werden (Zeichen 138 Radverkehr -neu seit 2013 nicht nur für kreuzende Radfahrer).
- c. Je nach Fahrbahnbreite und einer Kernfahrbahn bis 4,10 m sollten einseitige oder beidseitige Radschutzstreifen markiert werden (außerhalb des Bereichs mit mittigen Straßenlaternen ist die Fahrbahn bis zu 7,0 m breit) siehe Bild mit einseitigem Schutzstreifen in Siegburg-Stallberg.

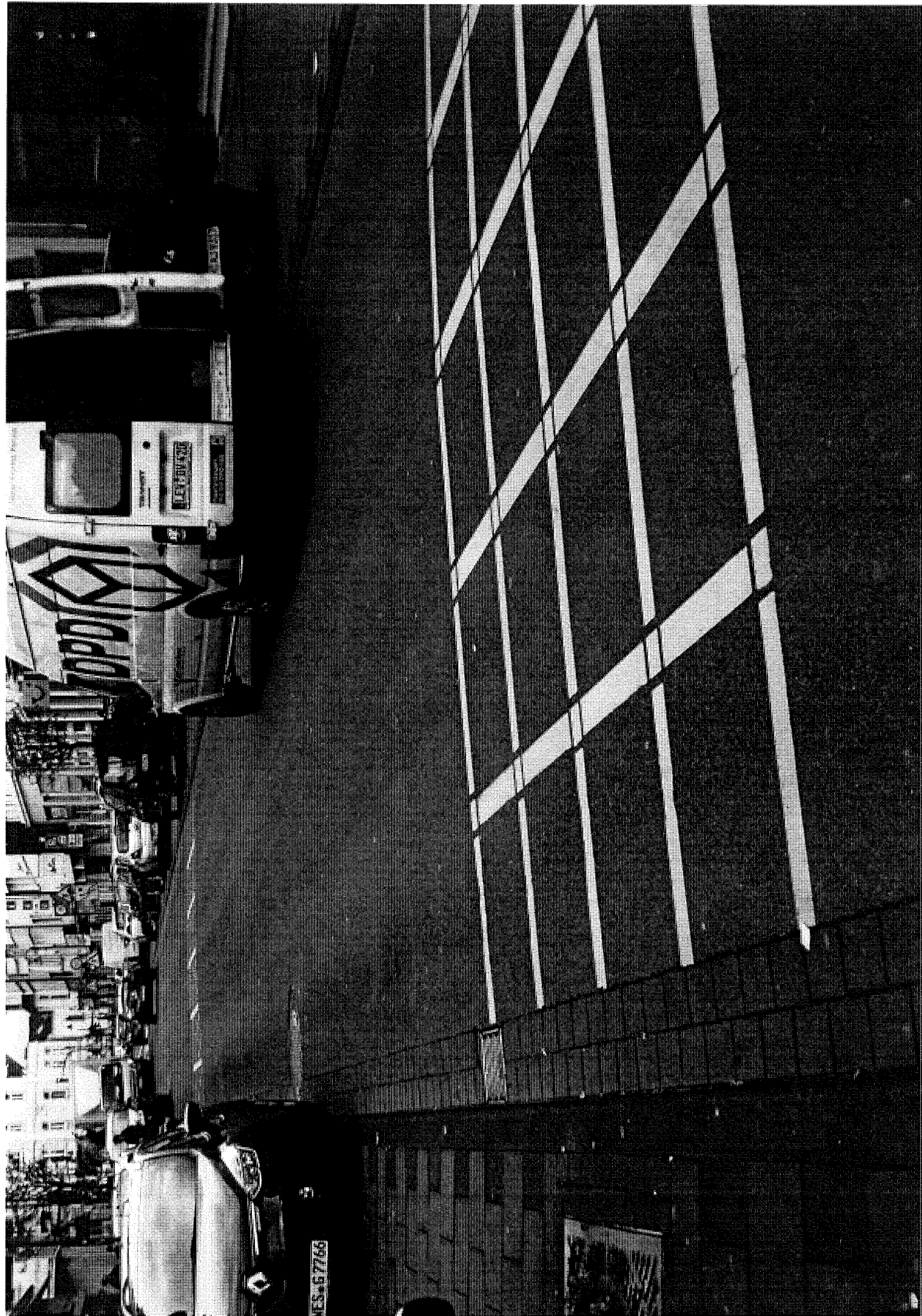
Zu weiteren Gesprächen und Erläuterungen sind wir gerne bereit.

Herzliche Grüße

Sigurd van Riesen

ADFC-Ortsgruppe Hennef
Dr. Sigurd van Riesen
Auf dem Blocksberg 45
53773 Hennef (Sieg)
T 02242 866684







Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: F/2016/0087
Datum: 31.05.2016

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Breitbandausbau in Hennef; Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.04.2016

Anfragentext

Die Stadtverwaltung steht seit Mitte letzten Jahres in Kontakt mit der zuständigen Stelle im Rhein-Sieg Kreis. Im Oktober haben erste Abstimmungsgespräche bezüglich des geplanten Förderprojektes zum Breitbandausbau stattgefunden und weitere Gespräche sind nach Zusage der noch fehlenden Landesförderung zur Abstimmung der dann anstehenden Ausschreibung geplant. Der Rhein-Sieg Kreis geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass Ende dieses Jahres der Auftrag zum Ausbau der Breitbandversorgung im Rhein-Sieg Kreis an einen Netzbetreiber vergeben werden kann. Entsprechend der Größe dieses Ausbauprojektes kann sich die Fertigstellung im Einzelnen jedoch bis Ende 2018 hinziehen.

Die Verwaltung hat die entsprechenden Vorbereitungen für die weitere Ausgestaltung der bevorstehenden Ausschreibung abgeschlossen und steht in engem Kontakt mit dem Rhein-Sieg-Kreis um diese baldmöglichst einbringen zu können. Weiterhin wird die Verwaltung versuchen, sofern dies im gesamten Verfahren möglich sein wird, die bisher am schlechtesten versorgten Gebiete im Stadtgebiet bei der Ausbauplanung zu priorisieren.

Für die Stadt Hennef hat das Projekt eine herausragende Bedeutung für den weiteren Fortschritt in der Breitbandversorgung. Die letzten unterversorgten Gebiete und weitere bislang schwach versorgte Ortsteile sollen über dieses Projekt eine zeitgemäße Internetversorgung mit in der Regel bis zu 50 Mbit/s erhalten. Dazu sollen ca. 30 bereits vorhandene Verteiler ausgebaut und ca. 20 neue Verteiler in unterversorgten Ortsteilen errichtet und jeweils mit Glasfaser versorgt werden.

Es wird voraussichtlich jedoch trotzdem nicht möglich sein, an allen Stellen des Stadtgebietes eine Versorgung mit dieser Geschwindigkeit zu erreichen, da dies unverhältnismäßig hohe Kosten durch die Glasfaserverlegung und zusätzliche Verteilerkästen verursachen würde, die nicht über dieses Förderverfahren abgedeckt werden können. Dementsprechend liegt dem

Förderprojekt auch eine 95-prozentige Versorgungszusage zu Grunde. Dies könnte insbesondere kleine Weiler und Einzelhöfe im Stadtgebiet betreffen. Welche Bereiche dies betreffen könnte ist derzeit nicht absehbar. An diesen Stellen kann die Verwaltung versuchen, ergänzende Breitbandförderverfahren durchzuführen. Alternativ müssen dort ggf. mobilfunk-, richtfunk- oder satellitenbasierte Breitbandtechnologien zum Einsatz kommen. Die Verwaltung steht dazu ebenfalls in Kontakt mit den entsprechenden Anbietern.

Hennef (Sieg), den 31.05.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

10/5

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr
Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 28.04.2016/Sch
AN/2016/026

Antrag: Breitbandausbau Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten, sofern er nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zügig umgesetzt werden kann:

Die Stadtverwaltung nimmt mit dem Rhein-Sieg-Kreis Verhandlungen auf, in welchem Zeitfenster die vom Bund, dem Land und dem Kreis zur Verfügung gestellten Mittel für den Breitbandausbau konkret in Hennef eingesetzt werden können.

Begründung:

Herr Landrat Schuster hat in Berlin den Zuwendungsbescheid für den Breitbandausbau von Bundesminister Dobrindt entgegengenommen. Wichtig ist jetzt, dass das Land NRW zügig ebenso die Mittel zur Verfügung stellt.

Da uns viele Bürgerinnen und Bürger auf diese für unsere Region wichtige Entscheidung angesprochen haben, sollten wir mit dazu beitragen, dass diese Maßnahme jetzt schnell umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Offergeld

Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender

gez. Höhner

Hans Peter Höhner
Ratsmitglied

Th. Wallau

Thomas Wallau
Ratsmitglied



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: M/2016/0127
Datum: 11.05.2016

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Volksabstimmung vom 31.03.2016 zum Thema "Bundesverkehrswegeplan"

Mitteilungstext

Am 01.04.2016 reichte die Partei „Volksabstimmung“ einen Antrag zum Thema „Bundesverkehrswegeplan“ ein. Am 08.04.2016 wurde eine Ergänzung eingereicht.

Der Antrag der Volksabstimmung nach § 24 GO NRW zum Bundesverkehrswegeplan kann aufgrund von Unzuständigkeit seitens der Stadt Hennef nicht beantwortet werden. Der Fragenkatalog im Antrag wird den Ausschussmitgliedern daher zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 11.05.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

EINGEGANGEN

17. April 2016

Erl. DA



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830

Klaus Müller, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck

www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg/Windeck, den 31.03.2016

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Fristsache: 02.05.2016

An den Bürgermeister der Gemeinde Windeck
Herrn Hans-Christian Lehmann
Rathustraße 12
51570 Windeck-Rosbach

Stadt Hennef/Sieg
Der Bürgermeister
Postfach 15 02
53782 Hennef

An den Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef/Sieg

An den Bürgermeister der Gemeinde Eitorf
Herrn Dr. Rüdiger Storch
Markt 1
53783 Eitorf

**Bundesverkehrswegeplan (BVWP) Schiene, zweigleisiger Ausbau der Siegstrecke
Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bzw. Anfrage gemäß
§ 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises und Anfrage an die Bürgermeister
der Gemeinde/Stadt Windeck, Hennef und Eitorf, mit der Bitte um schriftliche
Bekanntgabe zur nächsten Kreistags-/Stadtrats-/Gemeinderatssitzung und vorab
Verteilung auch der Anfrage an alle Mitglieder der Gremien**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster, sehr geehrter Bürgermeister Lehmann,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Storch,

nach uns vorliegender Information hat der Bundesverkehrsminister einen Entwurf für den
Bundesverkehrswegeplan (BVWP) bis 2030 vorgelegt und **mit Frist bis 02. Mai 2016**

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Stadtverband Siegburg, Gemeindeverband Windeck, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830

Klaus Müller, Mitglied im Rat der Gemeinde Windeck, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck

(Eingangsstempel) für Anregungen und Einsprüche offengelegt. In den BVWP wurde u.a. der zweigleisige Ausbau der Siegstrecke aufgenommen (Projektnummer 1-011, siehe Anlage anbei). Einspruchsberechtigt sind Bürger, Bürgerinitiativen, Unternehmen, Organisationen, Behörden, also auch Gemeinden und Kreise. **Unsere Fragen:**

1. Ist der zweigleisige Ausbau der Siegstrecke in Ihren Gremien beraten worden?
Wenn ja, in welchen, mit welchem Ergebnis?
2. Welche **Vor- und Nachteile** bringt der zweigleisige Ausbau der Siegstrecke für den Rhein-Sieg-Kreis und speziell für Ihre Gemeinde/Stadt?
Wer profitiert davon (nennen Sie bitte Unternehmen/Personen und Fakten)?
Für wen könnte der Ausbau Belästigungen (z.B. Lärm) bringen?
Was sagen die Abteilungen Wirtschaftsförderung, Tourismus und Naturschutz Ihrer Behörde?
3. Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen z. Z. (am Tage, in der Nacht)?
Liegen Ihnen bereits zur jetzigen Situation Beschwerden vor?
Mit welchem **zusätzlichen Verkehrsaufkommen, insbesondere wohl Güterverkehr (am Tage, in der Nacht)**, ist zu rechnen?
4. Welche **Lärmbelastung** ist zu erwarten?
Nennen Sie bitte genaue, verbindliche, zu erwartende Lärmpegelbelastungen und bewerten Sie diese.
5. Welche **Lärmschutzvorsorgemaßnahmen** sind vorgesehen?
6. Werden Sie gegen den zweigleisigen Ausbau der Siegstrecke **fristwährend Anregungen, Einsprüche, Proteste o.ä.** einreichen bzw. haben Sie solche Eingaben bereits eingereicht?
Wir bitten um Bekanntgabe Ihrer Eingaben mit der Beantwortung unserer Fragen.
7. Haben Sie die Einspruchsmöglichkeit bekanntgemacht, so dass möglichst viele Bürger u.a. ihre Rechte wahrnehmen und sich so für Belange der Region einsetzen können?

Hinweis: Die Eingaben können auf einem Kontaktformular der Internetseite des Ministeriums und per Post eingereicht werden: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat G12, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Stichwort „BVWP 2030“. Ansprechpartner ist dort Herrn Hamm, Tel. 030-18300 2345 (9:00 - 15:00 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Fleck
Kreistagsabgeordneter
-Volksabstimmung-



Klaus Müller
Ratsmitglied
-Volksabstimmung-

Anlage: 1

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Stadtverband Siegburg, Gemeindeverband Windeck, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830

Klaus Müller, Mitglied im Rat der Gemeinde Windeck, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck

Anlage

Projekt- nummer der Anmel- dung	Projektbezeichnung	Projekt- typ	gutschriftliche Begründung Bemerkung/Verweis	Maßnahmenbeschreibung
Ergebnisse des mehrstufigen Bewertungsverfahrens				
1-001	ABS (Amsterdam - Hengelo -) Bad Benlheim - Osnabrück - Hannover - Berlin	Ausbau	Der Projektvorschlag wurde unter der Projektnummer PB 2-021-V01 in den potenziellen Bedarf aufgenommen.	Erüchtigung der West-Ost-Achse für HGV
1-002	ABS (Bremen -) Delmenhorst - Vechta - Hesepe - Osnabrück	Ausbau	Aufgrund der ausreichend ausgebauten, umliegenden Schieneninfrastruktur und einem erwarteten Kapazitätsengpass am Zulauf Bremen-Neustadt - Delmenhorst wird die Strecke durch den SPFV und den SGV nicht genutzt werden. Da es sich daher um eine SPNV-Maßnahme handelt, ist der Projektvorschlag nicht in den BVWP aufzunehmen.	Elektrifizierung Delmenhorst - Hesepe - Osnabrück; Sicherung der Bahnübergänge durch Beschrankung Delmenhorst - Bransche
1-003	ABS (Bützow - Güstrow -) Ländorf - Neubrandenburg - Pasewalk - Grambow - Grenze D/PL	Ausbau	Da die Strecke nach dem Ausbau weiterhin nicht elektrifiziert wäre, wird sie nicht durch den überregionalen SGV genutzt werden. Zudem bindet die Strecke nur dünn besiedeltes Gebiet an und ist eingleisig, wodurch sie auch nicht vom SPFV bedient werden wird. Da es sich daher um eine SPNV-Maßnahme handelt, ist der Projektvorschlag nicht in den BVWP aufzunehmen.	Ländorf - Neubrandenburg - Pasewalk - Grambow Grenze (Szczecin) Vmax 120 km/h, Beibehaltung eingleisiger Dieseldieselbetrieb
1-004	ABS (Freiburg -) Immeningen - Sigmaringen - Herberlingen - Ulm (Donaubahn)	Ausbau	Durch die geringe Nachfrage nach Ost-West-Verbindungen im betroffenen Abschnitt ist kein Nutzen des Ausbaus für den SPFV und den SGV gegeben. Da es sich daher um eine SPNV-Maßnahme handelt, ist der Projektvorschlag nicht in den BVWP aufzunehmen.	abschnittsweise 2-gleisiger Ausbau und Elektrifizierung Immeningen - Tübingen - Sigmaringen - Herberlingen - Ulm samt Geschwindigkeitserhöhung
1-005	ABS (Freiburg -) Neustadt - Donauwiesingen - Villingen - Rottweil - Horb - Tübingen	Ausbau	Durch die geringe Nachfrage nach Ost-West-Verbindungen im betroffenen Abschnitt sowie geeigneter Alternativen Strecken für den SGV ist kein Nutzen des Ausbaus für den SPFV und den SGV gegeben. Da es sich daher um eine SPNV-Maßnahme handelt, ist der Projektvorschlag nicht in den BVWP aufzunehmen.	abschnittsweise 2-gleisiger Ausbau Freiburg - Tübingen und Elektrifizierung Neustadt - Donauwiesingen - Rottweil samt Geschwindigkeitserhöhung, Elektrifizierung Horb - Tübingen samt Geschwindigkeitserhöhung
1-006	ABS (Hagen -) Schwerte - Brilon Wald - Warburg	Ausbau	Aufgrund der für den SGV und SPFV besser geeigneten Alternativstrecke Hamm - Lippstadt - Paderborn - Allenkellen wird die geplante Ausbaustrecke durch überregionalen Verkehr nicht genutzt werden. Erschwerend sind Tunnelrückbauten zur Eingleisigkeit auf der Strecke geplant. Da es sich daher um eine SPNV-Maßnahme handelt, ist der Projektvorschlag nicht in den BVWP aufzunehmen.	2-gleisiger Ausbau Brilon Wald - Warburg und Elektrifizierung Schwerte - Brilon Wald - Warburg
1-007	Korridor Hamburg/Bremen - Hannover: ABS (Hannover -) Bissendorf - Bennemühlen - Walsrode - Sollau - Buchholz (Heidebahn)	Ausbau	Der Ausbau führt zwar durch die Verkürzung des Laufweges zu einem Nutzen für den SGV, allerdings wird durch hohen Investitionskosten keine Wirtschaftlichkeit erzielt werden können. Da zusätzlich eine Anbindung an den Mega-Hub in Lehrte nur ungünstig herzustellen ist, hat das Dialogforum Schiene Nord die erweiterte Alpha-E-Lösung (siehe Projekt des vordringlichen Bedarfs VB 2-003-V02) als bevorzugte Variante ausgewählt.	2-gleisiger Ausbau Bissendorf - Bennemühlen - 2-gleisiger Ausbau und Elektrifizierung Bennemühlen - Sollau - Buchholz (Norderheide)
1-008	ABS (Koblenz -) Niedertalstein - Limburg (- Wetzlar) (Lahnalbahn)	Ausbau	Aufgrund der kürzeren und für den SGV vorteilhafteren Rheinischecke sowie der Schnellfahrstrecke Köln - Rhein/Main für den SPFV wird die Lahnstrecke nicht durch den SGV und den SPFV genutzt werden. Auch nach regulativen Eingriffen im SGV wäre das Projekt nicht wirtschaftlich, da die Kosten für die aufwendige Elektrifizierung im engen Tunnelprofil inklusive Tunnelaufweitung den volkswirtschaftlichen Nutzen übersteigen. Somit ist der Projektvorschlag nicht im BVWP aufzunehmen.	Elektrifizierung und 2-gleisiger Ausbau Niedertalstein - Limburg
1-009	ABS (Koblenz -) Niedertalstein - Limburg (- Wetzlar) (Lahnalbahn) (Variante Wetzlar)	Ausbau	Aufgrund der kürzeren und für den SGV vorteilhafteren Rheinischecke wird die Lahnstrecke nicht durch den SGV genutzt werden. Auch nach regulativen Eingriffen im SGV wäre das Projekt nicht wirtschaftlich, da die Kosten für die aufwendige Elektrifizierung im engen Tunnelprofil inklusive Tunnelaufweitung den volkswirtschaftlichen Nutzen übersteigen. Somit ist der Projektvorschlag nicht im BVWP aufzunehmen.	Elektrifizierung und 2-gleisiger Ausbau Niedertalstein - Limburg - Wetzlar
1-010	ABS (Köln -) Hürth-Kalscheuren - Eitrag (- Tren) (Eifelstrecke)	Ausbau	Da ein Ausbau der Eifelstrecke lediglich zu Entlastungen der Moselstrecke, nicht aber der Strecken entlang des Rheines führen wird und aufgrund der engen Tunnelprofile eine gutverkehrsähnliche Elektrifizierung der Strecke inklusive Tunnelaufweitung sehr kostenintensiv ist, ist das Projekt nicht wirtschaftlich und somit nicht in den BVWP aufzunehmen.	2-gleisiger Ausbau und Elektrifizierung Hürth - Kalscheuren - Eitrag
1-011	ABS (Köln -) Troisdorf - Siegburg - Siegen (Siegstrecke)	Ausbau	Da die angestrebte Maßnahme nur in Verbindung mit dem Ausbau der anschließenden Dillstrecke nutzbringend für den SGV ist, wird sie als Bestandteil des Zielnetz I des Mittelteilkorridors in den BVWP aufgenommen (siehe Projekt des vordringlichen Bedarfs VB 2-004-V03).	2-gleisiger Ausbau Blumenthal - Merten, Schladem - Rosbach und Siegen - Siegen Ost Gf, evtl. Lärmvorsorge KV-Profil PC 400 zwischen Au (Sieg) - Siegen - Siegen Ost Gf und zwischen Siegen und Siegen-Weidenau

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830
Klaus Müller, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg/Windeck, den 07.04.2016

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kommunalaufsicht
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Fristsache: 02.05.2016

**Bundesverkehrswegeplan (BVWP) Schiene, zweigleisiger Ausbau der Siegstrecke
Unsere Eingabe (Fragen) vom 31.03.2016 auch an die Bürgermeister von Windeck,
Hennef und Eitorf (Kopie anbei)
Hier: Eingangsbestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde Eitorf vom 05.04.2016
(Herr Derscheid, Bearbeiter Herr Klaus Wahl, Kopie anbei)**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

anbei überreichen wir Ihnen eine Kopie der o.g. Eingangsbestätigung und auch nochmals eine Ausfertigung unserer Eingabe vom 31.03.2016.

Gemäß Auskunft aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Herr Hamm) sind Bürger, Bürgerinitiativen, Unternehmen, Organisationen, Behörden, ... mit Wohnsitz/Sitz in Deutschland einspruchsberechtigt.

Die Ausführungen im Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Eitorf beziehen sich auf unsere 7 Fragen in der Eingabe vom 31.03.2016, die von der Verwaltung der Gemeinde Eitorf sicher nicht einfach beantwortet werden können, was uns Herr Wahl beim heutigen Anruf auch bestätigt hat.

Deshalb richten wir hier die Bitte an Sie, Herrn Landrat, Herrn Bürgermeister der

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Stadtverband Siegburg, Gemeindeverband Windeck, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830

Klaus Müller, Mitglied im Rat der Gemeinde Windeck, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck

Gemeinde Eitorf und den Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien (der am 20.04.2016 tagt) fehlende Informationen aus den Referaten Ihres Hauses (Dezernenten Herr Michael Jaeger, Herr Christoph Schwarz, ...?) zur Verfügung zu stellen.

Wir meinen, dass unsere Fragen und die Antworten dazu zur Beurteilung des zweigleisigen Ausbaus der Siegstrecke und zur Einreichung begründeter Einsprüche eine Unterstützung darstellen und bitten auch dafür zu sorgen, dass unsere Eingabe unbedingt zur Beratung in den Gremien an alle Mitglieder verteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Fleck
Kreistagsabgeordneter
-Volksabstimmung-

gez. Klaus Müller
Ratsmitglied
-Volksabstimmung-

Anlagen: 2

Kopie des Schreibens (ohne Anlagen):

Herrn Bürgermeister Dr. Rüdiger Storch, Gemeinde Eitorf,
Herrn Bürgermeister Hans-Christian Lehmann, Gemeinde Windeck,
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke, Stadt Hennef

EINGEGANGEN

01.04.2016

Erl.....01..

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Stadtverband Siegburg, Gemeindeverband Windeck, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830
Klaus Müller, Mitglied im Rat der Gemeinde Windeck, Im Dall 18, 51570 Windeck-Altwindeck



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: M/2016/0128
Datum: 11.05.2016

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Schließung der Bankfiliale in Happerschoß; Schreiben der SPD Fraktion vom 31.03.2016

Mitteilungstext

Herr Bürgermeister Pipke hat mit drei Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse Köln, Herrn Wuerst, Herrn Hastrich und Herrn Schmitz, über die Schließung der Filiale in Happerschoß gesprochen. Aufgrund der Sprengung des Geldautomaten im Dezember 2015, bei der auch das Foyer zerstört und die Geschäftsräume beschädigt wurden, ist es wirtschaftlich nachvollziehbar, dass die Filiale geschlossen wird und die mobile Filiale den Dienst vor Ort übernimmt.

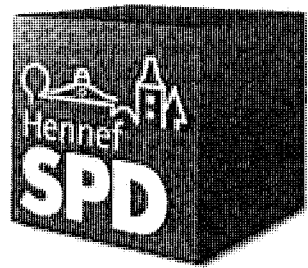
Auf das beiliegende Schreiben der Kreissparkasse Köln vom 19.04.2016 wird verwiesen.

Hennef (Sieg), den 11.05.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 01.04.2016

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

01

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 31.3.2016

Betr.: Schließung der Bankfiliale in Happerschoß

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus der Zeitung war zu erfahren, dass die Kreissparkasse ihre Filiale in Happerschoß endgültig schließen möchte. Das ist eine schlechte Nachricht für die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Ortsteilen, denn die Wege werden wieder deutlich länger werden. Gerade für ältere Menschen und generell für mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger werden neue Hürden aufgebaut. Die Stadt Hennef hat sich in einem aufwendigen Prozess mit dem Thema „Älterwerden“ beschäftigt. Zurzeit läuft ein Projekt speziell zum Älterwerden in den Dörfern. Die Schließung der Bankfiliale in Happerschoß konterkariert alle Bemühungen, Menschen auch im Alter ein Leben in ihrem Dorf zu ermöglichen.

Wir bitten Sie daher darum, Ihren Einfluss zu nutzen und sich als Bürgermeister gegenüber der Kreissparkasse für einen Erhalt der Filiale in Happerschoß einzusetzen und im nächsten Hauptausschuss zu diesem Thema zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez.
Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Wolfgang Henscheid
sachkundiger Bürger

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684



Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

21/4
Dr. S. K. K.
er.

Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

19. April 2016

Zusammenlegung der Filiale Happerschoß mit der Regional-Filiale Hennef

Sehr geehrter Herr Pipke,

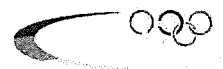
gerne kommen wir Ihrer Bitte nach, Ihnen noch einmal unsere Beweggründe für die Zusammenlegung unserer sehr kleinen Filiale in Happerschoß mit der Regional-Filiale Hennef darzulegen.

Wenig erfreulicher Ausgangspunkt hierfür war die Sprengung eines Geldautomaten im Dezember 2015, bei der das Foyer zerstört und unsere Geschäftsräume in Happerschoß stark beschädigt wurden.

Nachdem der Schaden in der Filiale nun abschließend aufgenommen wurde, haben wir uns mit Blick auf ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot, aber auch auf die nicht vertretbaren Wiederherstellungsinvestitionen und die zunehmend rückläufige Kundennutzung der Filiale dazu entschieden, die Kundenbetreuung mit der Regional-Filiale Hennef zusammenzulegen. In der Regional-Filiale Hennef steht den Kunden ein breites, qualitatives Leistungsangebot - angefangen von der Privatkundenberatung über die Vermögens- und Wertpapierberatung bis hin zur Baufinanzierung - zur Verfügung. Unsere Kundenberaterin, Frau Ludes-Rösen, wechselt als den Kunden in Happerschoß bekanntes Gesicht ebenfalls in unsere Regional-Filiale in Hennef und wird dort das Beraterteam verstärken.

Viel wichtiger ist uns aber darüber hinaus, unsere persönliche Präsenz in Happerschoß aufrechtzuerhalten, indem wir mit unserer Mobilen Filiale, einer modern ausgestatteten und flexibel einzusetzenden fahrbaren Filiale, regelmäßig direkt vor Ort sind. Hierüber werden wir auch in Zukunft eine Grundversorgung mit Finanzdienstleistungen gewährleisten.

Olympia Partner Deutschland



Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender)
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

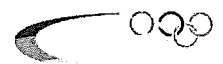
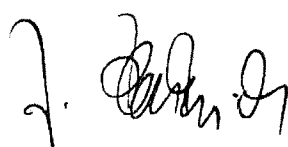
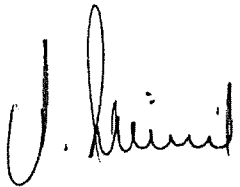


Seite 2 zum Schreiben vom 19. April 2016

Im persönlichen Kontakt mit unserem Service-Berater der Mobilen Filiale, das zeigen auch unsere Erfahrungen an anderen Standorten, können alle Kunden, so auch weniger mobile oder ältere Kunden, ihre Bankgeschäfte einfach und schnell erledigen.

Mit insgesamt sechs Filialen im Stadtgebiet (Geistingen, Seniorenresidenz, Stadtmitte, Stoßdorf, Uckerath und Warth) besteht in Hennef ein flächendeckendes persönliches Beratungsangebot, ergänzt um acht Geldautomaten für die Bargeldversorgung und die Mobile Filiale für eine Grundversorgung.

Mit freundlichen Grüßen





Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: M/2016/0161
Datum: 31.05.2016

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.09.2015 und E-Mail von Herrn Dahm (SPD-Fraktion) vom 16.02.2016

Mitteilungstext

Die Einrichtung einer eigenen kommunalen gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft befindet sich im erweiterten Prüfungsstadium.

Gemeinsam mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden seitens der Verwaltung die wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte in Gesprächen am 23.10.2015 und am 02.03.2016 beleuchtet. Eine entsprechende Aktennotiz mit den Inhalten ist zur näheren Information als **Anlage 1** beigefügt.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie am 14.06.2016 werden entsprechende Potenzialflächen vorgestellt.

Von Seiten des Rhein-Sieg Kreises ist eine Wohnungsmarktanalyse und ein Handlungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis in Auftrag gegeben worden und als **Anlage 2** beigefügt. Die ersten Ergebnisse werden für September 2016 erwartet.

Es ist nun von Seiten der Verwaltung beabsichtigt diese Ergebnisse abzuwarten. Nach Auswertung der Analyse sollen die Ergebnisse auf Hennef „runter gebrochen“ werden.

Das dann vorliegende Datenmaterial und die Prüfungsergebnisse aus den Voruntersuchungen werden dann den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 31.05.2016

Klaus Pipke

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Bonn · Bergisch Gladbach · Berlin · Bornheim · Euskirchen · Gummersbach · Köln

Aktennotiz

Datum: 23.10.2015; in der Fassung vom 02.03.2016

Mandant: 31040; Stadtbetriebe Hennef - AöR

Verbesserung der Wohnraumversorgung im Stadtgebiet Hennef

hier: Protokoll zu den Eckpunkten der Besprechung im Rathaus der Stadt Hennef am 02.10.2015 mit Vertretern der Stadtbetriebe Hennef AöR (SBH AöR)

[mit nachträglicher Ergänzung von zusätzlichen, erläuternden Hinweisen und Anmerkungen]

A. Teilnehmer der Besprechung:

1. Herr Klaus-Peter Barth, Vorstand der SBH AöR,
2. Herr Michael Walter, Leiter Zentrale Steuerung und Service der Stadt Hennef,
3. Herr Rüdiger Wiegel, SBH AöR,
4. Frau Renate Hoffmann, Controlling der SBH AöR
5. Herr WP/StB Klaus Schmitz-Toenneßen, DHPG Dr. Harzem & Partner KG, WPG – StBG.

B. Eckpunkte der Besprechung:

Ausgehend von der Diskussion von Problemstellungen im Zusammenhang mit den aktuellen Aufgaben der Stadt Hennef im Zuge der Unterbringung von derzeit vermehrt der Stadt zugewiesenen Krisenflüchtlingen wurde in der Besprechung am 02.10.2015 zwischen den o.g. Besprechungsteilnehmern u.a. auch die grundsätzliche Frage der Förderung und Verbesserung der (allgemeinen) Wohnraumversorgung in der Stadt Hennef diskutiert und wie ggf. die SBH AöR oder andere organisatorische Gestaltungslösungen hierzu beitragen könnten.

Im Einzelnen wurden folgende, denkbare ausgewählte Organisationsalternativen zur Umsetzung einer *Verbesserung der Wohnraumversorgung im Stadtgebiet Hennef durch kommunalen Wohnungsbau* erörtert:

1. Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugenossenschaft

Das Wesen und die Struktur einer Wohnungsbaugenossenschaft richten sich nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG). Zweck einer Genossenschaft ist nach § 1 Abs. 1 GenG die Förderung des „Erwerbs oder der Wirtschaft“ der Mitglieder (Genossen) durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft. D.h., die im Rahmen des Genossenschaftsbetriebs zu begünstigten Personen müssen im Regelfall selbst Genossen der Genossenschaft sein.

Die Beteiligung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie einer Stadt oder einer AöR, an einer Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 GenG nur zulässig, wenn dies den Erwerb oder die Wirtschaft der Genossen fördert (sogenanntes genossenschaftliches Förderprinzip).

Grundsätzlich ist ein Genossenschaftsmitglied mit einem Geschäftsanteil beteiligt; nur wenn die Satzung der Genossenschaft die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil ausdrücklich zulässt, ist solches gemäß § 7 a GenG überhaupt zulässig.

Aufgrund der idealtypisch paritätischen Mitgliederstruktur einer Genossenschaft ist diese Rechtsform kaum kommunal zu beherrschen und damit unter Steuerungsgesichtspunkten für eine Kommune als Neugründung eher nicht empfehlenswert. Insbesondere auch, da kommunale Zielsetzungen und Aufgaben, wie bspw. gesamtstädtische wohnungsbaupolitische, städtebauliche und planungsrechtliche Interessen und Vorgaben oder auch die langfristige kommunale Stadtentwicklung, dem Grunde nach nicht Zweck einer Genossenschaft sein können (vgl. o.g. § 1 GenG, zum „Wesen“ einer Genossenschaft).

Unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten kann der Vollständigkeit halber ergänzt werden, dass sogenannte Vermietungsgenossenschaften, d.h. Genossenschaften, die selbst Wohnungen herstellen und erwerben und diese ihren Mitgliedern (Genossen) auf Grund eines Mietvertrages oder eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages überlassen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 a) des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Steuerbefreiung gilt im Übrigen gemäß § 3 Nr. 15 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) dann auch für die Gewerbesteuer.

Die v.g. Ertragsteuerbefreiung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG ausgeschlossen, wenn die Einnahmen der Genossenschaft aus anderen als den o.g. Wohnraumüberlassungen, z.B. aus Zinseinnahmen für Kapitalanlagen, insgesamt 10% der gesamten Einnahmen der Genossenschaft übersteigen.

Für kurzfristige Lösungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung sind genossenschaftliche Lösungsansätze u.E. nicht geeignet, da Ziel und Zweck der kurzfristigen Hilfen und Maßnahmen in diesem Bereich nicht mit der Begründung langfristig angelegter genossenschaftliche Mitgliedschaftsrechte für die betroffenen Personen korrespondieren.

2. Begründung einer (Betriebs-)Sparte „Wohnbaubetrieb“ in der SBH AöR

Die Wohnraumversorgung ist gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW eine zulässige nicht-wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und damit nach einer entsprechenden Aufgabenübertragung auch zulässigerweise grundsätzlich auch auf eine AöR in entsprechender städtischer Trägerschaft delegierbar.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der aktuellen Satzung der SBH AöR gehört zu den Aufgaben der Anstalt u.a. auch: „Verwaltung des eigenen Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung (...) gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW (...). Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt an die AöR im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.“

Die Errichtung und die langfristige Vermietung von Wohnraum durch die AöR wäre damit dem Grundsatz nach u.E. durch den derzeitigen satzungsmäßigen Anstaltsgegenstand mit erfasst.

Die Neuaufnahme einer wohnungswirtschaftlichen Betätigung der SBH AöR durch die Errichtung und Vermietung von Wohnraum, die über die bisherige (reine) Entwicklung und Erschließung von Grundstücksflächen für Wohnbebauung und den anschließenden Verkauf von unbebauten Grundstücken zur späteren Wohnbebauung durch Dritte hinausgeht, ist als Vermietung und Verpachtung von eigenem Grundbesitz ertragsteuerlich der steuerbefreiten Vermögensverwaltung der SBH AöR zuzuordnen, so dass insoweit kein steuerlicher Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S. von § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der AöR begründet würde.¹

Die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in eigenen Gebäuden einer AöR (oder auch einer Stadt) würde ertragsteuerlich zudem dem hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugeordnet, so dass auch insoweit kein steuerlicher BgA für eine AöR entstehen würde.²

Da bei Aufnahme einer (erweiterten) eigenen wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit durch die SBH AöR die Errichtung von Wohnbauten voraussichtlich zu 100% kreditfinanziert werden müsste, würde hierdurch die Nettoneuverschuldung der AöR u.U. signifikant ansteigen.

Soweit außerdem sozial verträgliche (subventionierte) Mieten für die neuen Wohnbauten von Hennefer Mietern gezahlt werden sollen und diese in der Summe als Mieterträge nicht die Ge-

¹ Vgl. Bott, in: Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, hrsg. von Ernst & Young, Bonn, Loseblattwerk mit Stand 110. Erg.Lief. 2015, Tz. 278.2 zu § 4 KStG.

² Vgl. a.a.O., Tz. 275 zu § 4 KStG.

samtsumme der Aufwendungen aus Gebäudeabschreibungen und Finanzierungszinsen abdecken, würde ein laufendes, jährliches strukturelles Defizit in der AöR entstehen, welches zu einem laufendem Eigenkapitalverzehr in der AöR führen könnte.

In der Besprechung wurde unter strategischen Gesichtspunkten auch festgehalten, dass das kommunalpolitische Ziel einer städtischen Wohnraumversorgung von sozial schwachen Bevölkerungsteilen in der Stadt Hennef zu sozial verträglichen Mieten eine langfristige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge u.a. im Rahmen einer planmäßigen strategisch gesteuerten Stadtentwicklung ist. Bspw. wäre hierbei bereits planerisch das Entstehen von möglichen sozialen Brennpunkten zu vermeiden. Der aktuelle Bedarf für die Unterbringung von Kriegs- und Krisenflüchtlingen ist dagegen eine kurzfristige Aufgabe der Stadt, die unmittelbare „ad hoc“-Lösungen verlangt.

3. Gründung einer kommunalen (gemeinnützigen) Wohnungsbaugesellschaft als GmbH

Es wurde in der Besprechung darauf hingewiesen, dass sowohl der Rhein-Sieg-Kreis (mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH – GWG), also auch einzelne Städte im Kreis (z.B. Königswinter, Alfter, Sankt Augustin, Troisdorf) jeweils bereits seit vielen Jahrzehnten über kommunale Wohnungsbaugesellschaften in der Rechtsform einer GmbH verfügen, die in ihrem jeweiligen örtlichen Einzugs- und Aufgabenbereich die jeweilige Bevölkerung mit Wohnraum zu sozialverträglichen Mietpreisen versorgen. Dies führte zu der Frage, ob die Gründung einer vergleichbaren kommunalen Wohnbaugesellschaft als GmbH zur Erbringung wohnungswirtschaftlicher Leistungen für mittlere und niedrigere Einkommensschichten für das Gebiet der Stadt Hennef eine denkbare Option sein könnte.

Hierzu muss vorab angemerkt werden, dass mit Wirkung zum 31.12.1989 das damalige Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) ersatzlos aufgehoben worden ist und damit die damalige steuerliche Förderung von Wohnungsgemeinnützigkeit ebenfalls ersatzlos weggefallen ist. Seit dem 01.01.1990 sind damit kommunale Wohnungsunternehmen unbeschränkt ertragsteuerpflichtig und unterliegen den Vorschriften zur Regelbesteuerung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für eine GmbH. Eine Steuerbegünstigung als gemeinnützige Körperschaft entsprechend den Vorschriften der §§ 51 der Abgabenordnung (AO) ist heute ausgeschlossen, da eine wohnungswirtschaftliche Betätigung an sich keinen steuerbegünstigten Zweck i.S. der Vorschriften der AO darstellt.

Das Adjektiv „gemeinnützig“, welches derzeit noch von vielen kommunalen Wohnungsgesellschaften – so z.B. auch von der o.g. GWG des Rhein-Sieg-Kreises – in der handelsrechtlichen Firmierung bis heute fortgeführt wird, ist nur historisch aus dem handelsrechtlichen Grundsatz der Firmenfortführung zu erklären. Die Rechtslage, ob der (historische) Firmenbestandteil „gemeinnützig“ in einer Firma einer GmbH, die tatsächlich nach aktuellem Steuerrecht nicht mehr gemeinnützig ist und dies auch nicht mehr sein kann, aus wettbewerbsrechtlichen Gründen u.U. unzulässig ist, ist

derzeit unklar. Es sind bereits in Vergangenheit höchstrichterliche Urteile ergangen, die dies in Einzelfällen als unzulässig angesehen haben³ und die betroffene Gesellschaft damit zu einer Umfirmierung gezwungen haben. Inwieweit und wann zukünftig die aktuell bestehenden „Altgesellschaften“ an kommunalen Wohnungs(bau-)gesellschaften, die bereits vor dem 01.01.1990 das Adjektiv „gemeinnützig“ als handelsrechtlichen Firmenbestandteil geführt haben, zu einer Änderung der Firmierung gezwungen sein werden, vermögen wir nicht abzuschätzen.

Für die Neugründung von kommunalen Wohnungsbaugesellschaften würden wir allerdings für eine GmbH den Firmenbestandteil „gemeinnützig“ aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für unzulässig ansehen, da er insoweit im Sinne der o.g. höchstrichterlichen Rechtsprechung geeignet wäre, die örtlich betroffenen Verkehrskreise über das Vorliegen einer nicht vorhandenen steuerlichen Eigenschaft der Gesellschaft irrezuführen. Es wird für Beurteilung des Vorliegens einer (möglichen) Wettbewerbsverzerrung nach der Rechtsprechung insoweit auf den „Empfänger-Horizont“ abgestellt.

Ausgehend von der Annahme, dass eine mögliche kommunale Wohnungsbaugesellschaft in der Rechtsform der GmbH eine 100%-ige Tochter der Alleingesellschafterin Stadt Hennef wäre, würde diese dem Grundsatz nach, wie oben bereits erwähnt, unbeschränkt ertragsteuerpflichtig sein, d.h. der Regelbesteuerung für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer unterfallen.

Nach § 8 Abs. 9 Satz 1 KStG wäre für die wohnungswirtschaftliche Betätigung eine gesonderte steuerliche Sparte in der GmbH zu bilden, für die voraussichtlich im Verlustfall ein sogenannter steuerlicher Querverbund mit möglichen weiteren, denkbaren gewinnbringenden Tätigkeiten jener GmbH gemäß § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG nicht realisierbar wäre.

Soweit die wohnungswirtschaftliche Tätigkeit jener kommunalen Wohnungsbau-GmbH dauerdefizitär wäre, wären die steuerlichen Verluste nicht nach § 8 Abs. 7 KStG steuerprivilegiert, da die wohnungswirtschaftliche Betätigung nicht unter den abschließenden, enumerativen Katalog der steuerbegünstigten kommunalpolitischen Ziele des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG fällt. D.h. im Ergebnis, dass ein steuerlicher Verlust in jener GmbH zu einer körperschaftsteuerlichen verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter Stadt Hennef führt, der definitiv mit 15% an Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% an Solidaritätszuschlag zu Lasten des städtischen Gesellschafters belastet wäre.

Soweit aufgrund eines laufenden strukturellen Defizits der kommunalen Wohnungsbau-GmbH aus der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. o.g. Pos. 2, vorletzter Absatz) das Eigenkapital und die verfügbare Liquidität der GmbH aufgezehrt würden, können ggf. auch insolvenzrechtliche Risiken der Gesellschaft virulent werden.

³ Vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27.02.2003, Az. I ZR 25/01.

Soweit ein Defizitausgleich, bspw. durch städtische Zuschüsse o.ä., zugunsten der kommunalen Wohnungsbau-GmbH durch die Stadt Hennef erforderlich oder beabsichtigt wäre, ist es dringend angeraten, diesen im Vorfeld auf seine europarechtliche Zulässigkeit unter beihilferechtlichen Aspekten zu prüfen bzw. diesen beihilferechtskonform zu gestalten.

Beihilferechtswidrig gezahlte Zuschüsse der Stadt an eine städtische Wohnungsbau-GmbH führen zu einer unmittelbaren Rückzahlungsverpflichtung für die unter Verstoß gegen europäisches Unionsrecht gewährten Zahlungen und können dann im Extremfall auch eine mögliche Insolvenz der betroffenen zahlungsverpflichteten GmbH auslösen.

gez.

WP-StB Klaus Schmitz-Toenneßen

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

01 Referat Wirtschaftsförderung

A N L A G E _____

zu TO.-Pkt. _____

28.01.2016

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	23.02.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Wohnungsmarktanalyse und Handlungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erarbeitung einer Studie zum Wohnungsmarkt und dem Handlungsbedarf zur Wohnungsmarktentwicklung zu initiieren und hierfür einen Finanzierungsvorschlag zu erarbeiten, der den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises nicht zusätzlich belastet.

Erläuterungen:

Die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis – die bisherige wie die prognostizierte – zeigt trotz eines negativen natürlichen Saldos (Sterbeüberschuss) aufgrund von stetiger Zuwanderung seit Jahren eine deutlich steigende Tendenz. IT NRW, die Bertelsmann-Stiftung und andere Institute prognostizieren auf der Basis der Zensuszahlen von 2011 ein Anhalten dieses Bevölkerungswachstums mindestens bis 2040. IT NRW beziffert bis dahin den Zuwachs in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis auf 70.000 Einwohner, davon 33.000 im Kreis und 37.000 in Bonn. Eine vergleichbare Tendenz zeigt auch die jüngste Bevölkerungsstudie der Bertelsmann-Stiftung.

Diese Entwicklung wird noch zusätzlich und deutlich verstärkt werden durch die in den bisherigen Prognosen noch gar nicht berücksichtigten und seither hinzukommenden Flüchtlinge und Migranten aus dem Ausland in hoher Zahl.

Bereits ohne dieses zuwanderungs- und migrationsbedingte Bevölkerungswachstum nimmt die Anzahl der Haushalte im Rhein-Sieg-Kreis aufgrund der demographischen Veränderungen (mehr alte Menschen länger zu Hause, mehr Singlehaushalte) zu und wird weiter wachsen. Alleine aus diesem Mehr an Haushalten ergibt sich bereits eine erhöhte Nachfrage nach Wohneinheiten.

Das aus der traditionellen Zuwanderung in die Region aus Deutschland (Arbeitnehmer, Fachkräfte, Studierende u.a.) und der neuen Zuwanderung von Flüchtlingen und Migranten aus dem Ausland resultierende Bevölkerungswachstum wird diese ohnehin bestehende Nachfrage

nach zusätzlichem Wohnraum noch einmal erheblich erhöhen.

Nach Berechnungen des Forschungsinstitutes Pestel beziffert sich der Bedarf an neuen Wohnungen im Rhein-Sieg-Kreis auf 4.790 pro Jahr. Dies ist mehr als das Doppelte des in den vergangenen Jahren realisierten Wohnungsbaus.

Aufgrund der räumlichen Insellage inmitten des Rhein-Sieg-Kreises, der überschaubaren Zahl noch verfügbarer Bauflächen und der anhaltenden arbeitsplatz- oder ausbildungsbedingten Zuwanderung muss zusätzlich von einem zunehmenden Bevölkerungsüberlauf aus der Stadt Bonn in das Umland und auch aus der Stadt Köln ausgegangen werden.

Diese Faktorenbündel führen bereits jetzt zu gravierenden Engpässen auf dem Wohnungsmarkt. Hieraus resultieren künftig verschärfte Probleme vor allem bei der Unterbringung von Familien, von dringend benötigten zuwanderungswilligen Fachkräften, von Auszubildenden bzw. Studierenden und – aufgrund der mit der Verknappung einhergehenden Verteuerung von Wohnraum – von sozial Schwächeren. Dies wiederum verursacht künftig einerseits wachsende soziale Spannungen in der Region und ist andererseits zugleich ein Hemmfaktor für die Stabilität und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaft, die wie in nur wenigen anderen Standorten Deutschlands auf zugewanderte Fachkräfte und hochqualifizierte Absolventen angewiesen ist.

Die Wohnungsmarktpolitik muss daher einerseits den Zuzug und die Bindung junger Menschen und benötigter Fachkräfte, andererseits für alle Einkommensgruppen finanzierbaren und ausreichenden Wohnraum im Fokus haben.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen bei

- den Nachfragegruppen nach Wohnraum,
- der regionalen Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation,
- der Infrastrukturausstattung,
- der Geographie der Region,

wird diese Wohnraumnachfrage im Kreisgebiet in Gänze zwar stark zunehmen, sich aber räumlich, quantitativ, qualitativ und strukturell sehr differenziert entwickeln.

Hinzu kommen starke regionale und kommunale Interdependenzen bei der Wohnraumnachfrage.

Die einzelne Kommune im Rhein-Sieg-Kreis ist deshalb überfordert, eine einigermaßen zuverlässige Abstimmung des zukünftigen Wohnraumbedarfs abzugeben. Die Beantwortung dieser Frage kann nur in einer regionalen Betrachtungsweise angegangen werden.

Dem Rhein-Sieg-Kreis kommt hierbei eine wichtige koordinierende Aufgabe zu.

Ziel muss es daher sein, von einem regionalen Betrachtungsansatz heraus die Wohnbedarfslage möglichst genau und differenziert zu analysieren und in einem zweiten Schritt aus den gewonnenen Analyseergebnissen geeignete Handlungs- und Lösungskonzepte zu entwickeln.

Im Einzelnen sollte diese Analyse folgende Sachverhalte klären:

Analyse der bisherigen Entwicklung der Demographie und des Wohnungsmarktes im Rhein-Sieg-Kreis:

- Wie haben sich Einwohnerzahlen und Bevölkerungszusammensetzung in den letzten Jahren in den einzelnen Kommunen des Kreises entwickelt?
- Woher stammen die Zuzüge? Welche Annahmen über ihre Bleibewahrscheinlichkeit leiten sich daraus ab?
- Mit welcher Motivation kommen die Zuzüge (arbeitsmarktbedingt, wohnungsmarktbedingt, asylsuchend)?
- Welche Rückschlüsse auf ihre Präferenzen und Finanzierungsmöglichkeiten von Wohnraum

leiten sich daraus ab?

- Wie hat sich der Wohnungsbestand im Kreis in den letzten Jahren verändert? In welchen Kommunen hat es wie viel an Neubau gegeben? Wie hat sich der Leerstand im Kreis entwickelt?
- Wie haben sich die Mieten und Immobilienkaufpreise entwickelt? Gibt es lokale Unterschiede? Welche Rolle spielt die Nähe zu Bonn oder Köln?

Analyse der zukünftigen Entwicklung bzgl. des Wohnungs- und Flächenbedarfs bis 2030 im Rhein-Sieg-Kreis:

- Wie werden sich Einwohnerzahlen und Altersstruktur im Rhein-Sieg-Kreis entwickeln?
- Welche Nachfragegruppen bzw. Erwerbertypen werden dabei in Erscheinung treten? Welche Objekt- und Standortpräferenzen sind damit verbunden? Wie unterscheidet sich die Präferenzen der neuen Zielgruppe „Flüchtlinge/Migranten“ von denen der „klassischen“ deutschen bzw. der bereits ansässigen Zielgruppen (Familien, Senioren usw.)?
- Welche Dimensionen der Wohnungsnachfrage sind für die Teilmärkte Ein-familienhausbau und Geschosswohnungsbau im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 zu erwarten?
- Wie viel Neubau benötigt der Rhein-Sieg-Kreis in welchen Zeiträumen für welche Zielgruppen? Welche Wohnungstypen (Einfamilienhaus/Wohnung) in welchen Quantitäten und Qualitäten an welchen Standorten wird die Bevölkerung 2020, 2025 und 2030 nachfragen?
- Wieviel Wohnbauland wird dafür in den jeweiligen Gemeindetypen bzw. Teilräumen des Kreises in welchen Zeiträumen erforderlich sein – dies auch im Hinblick auf den zukünftigen Regionalplan?
- Welche Strategien lassen sich daraus für die jeweiligen Teilräume des Kreises ableiten? Welches sind die jeweils empfohlenen Schwerpunkte?

Analyse der Angebotsseite im Rhein-Sieg-Kreis:

- Wo gibt es in den Teilräumen des Kreises Wohnbaupotenziale (keine konkreten grundstücksscharfen Flächen), um die analysierte Nachfrage auch zu realisieren?
- Welche Wohnbaupotenziale lassen sich davon in absehbarer Zeit mobilisieren? Wo liegen Hemmnisse?
- In welchem Umfang müssen ggf. zusätzliche Baugebiete mobilisiert bzw. vorhandene planerisch angepasst werden?
- Wie sieht eine zukunftsorientierte (kommunale und interkommunale) Baulandpolitik für den Rhein-Sieg-Kreis aus?
- Wie können die Wohnungsmarktakeure im Rhein-Sieg-Kreis noch stärker zu einer nachhaltigen Kooperation in der Wohnungsmarktpolitik motiviert werden?

Angesichts der laufenden und prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis besteht Bedarf nach einer umfassenden Analyse von Angebot und Nachfrage nach Wohnraum und einem auf dieser Analyse gründenden Handlungskonzept zur Problemlösung. Bliebe das Wohnraumangebot im Rhein-Sieg-Kreis hinter der künftigen Wohnraumnachfrage zurück, wird die nicht befriedigte Nachfrage - wie in entsprechenden Teilräumen Deutschland heute bereits ablesbar - die Immobilienpreise immer weiter in die Höhe treiben. Steigende Immobilienpreise betreffen die hier dringend benötigten Zuwanderungswilligen, aber auch alle Hiesigen, die eine Mietwohnung oder Kaufimmobilie suchen. Gewinner wären kaufkraftstarke Nachfragegruppen, Verlierer wären junge Zuwanderer, finanziell Schwächere und Familien mit Kindern, die zumindest aus den Kernbereichen verdrängt würden. Ausreichender, nachfragegerechter und bezahlbarer Wohnraum ist eine Grundvoraussetzung für Zuzug und Verbleib von jungen und qualifizierten Fachkräften und damit der Sicherung unseres Wohlstandes und unserer noch guten Ausgangslage im regionalen Wettbewerb.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Fragestellungen einerseits, der außerordentlichen Bedeutung des Wohnungsmarkts für die weiteren Entwicklungen des Rhein-Sieg-Kreises als Wohn- und Wirtschaftsstandort andererseits und des hieraus resultierenden dringenden Handlungsbedarfs hat die Verwaltung in Absprache mit den Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen mehrere Fachgespräche durchgeführt. Dabei hat sich eine Zusammenarbeit und

gutachterliche Beratung zu den o.g. Fragen durch das Bonner Institut empirica ag als sinnvoll herausgestellt. Dafür sprechen zum einen die guten Erfahrungen, die mit empirica bei der Durchführung einer Wohnungsmarktanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis im Jahre 2006 gemacht wurden. Als eines der führenden Forschungsinstitute auf diesem Gebiet verfügt empirica nicht nur über die fachliche Expertise, sondern als in der Region ansässiges Institut auch über die notwendigen regionalspezifischen Kenntnisse.

Die Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse mit den o.g. Fragestellungen ist auch Gegenstand der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 18.02.2016 im Kreishaus.

Um Beratung wird gebeten.

(Dr. Tengler)

Zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (AWT) am 23.02.2016